

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4b RV 35/85

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

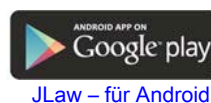
Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 29. August 1985 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Schwerstbeschädigtenzulage.

Bei dem im Jahre 1924 geborenen Kläger waren durch Bescheid vom 10. November 1951 als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 vH anerkannt:

"Hüftgelenksausschneidung links nach Zertrümmerungsschußbruch mit mangelhafter Versteifung. Schlotterknie links mit stärkeren Gelenksveränderungen. Beinverkürzung um 8 cm".

Am 11. Mai 1980 erlitt der Kläger auf dem Rückweg von einer Veranstaltung von Versehrtenleibesübungen einen Verkehrsunfall. Wegen der Folgen dieses Unfalles beantragt er die Neufeststellung seiner Versorgungsbezüge. Durch den Neufeststellungsbescheid vom 11. Mai 1982 wurden als Schädigungsfolgen anerkannt:

"Hüftgelenksausschneidung links nach Trümmerschußbruch des Oberschenkels mit mangelhafter Versteifung, Schlotterknie links mit stärkeren Gelenksveränderungen, Beinverkürzung 9 cm. Hörverlust links, Gesichtslähmung links mit geringfügiger Sprachstörung und



-3-

Veränderungen der Erscheinungsform der linken Gesichtshälfte nach Schädelbasisbruch, Schwindelneigung".

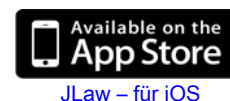
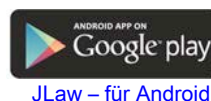
Versorgung wurde nach einer MdE von 100 vH gewährt. Gleichzeitig wurde die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage abgelehnt, weil nach den versorgungsärztlichen Feststellungen die hierfür erforderliche Punktzahl nicht erreicht sei.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. November 1982, Urteil des Sozialgerichts -SG- Ulm vom 4. August 1983, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 29. August 1985). Zur Begründung führt das LSG unter anderem aus, fortbestehende Folgen einer kontusiellen Hirnschädigung, die der Kläger zusätzlich anzuerkennen begehre, lägen nicht vor. Er habe auch keinen Anspruch auf Anerkennung von Schwerstbeschädigtenzulage. Nach § 31 Abs 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) iVm der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 20. April 1970 (BGBl I S 410 - DV 1970) sei die Mindestpunktzahl von 130 nicht erreicht. Für die Schädigungsfolgen am linken Bein ergäben sich 80 Punkte, am Organsystem Kopf höchstens 20 und für den Hörverlust links in Verbindung mit der Schwindelneigung höchstens weitere 20 Punkte, insgesamt also 120 Punkte. Die Punktzahl sei auch nicht nach § 3 Abs 1 Satz 1 Nr 4 DV 1970 zu erhöhen, weil sich diese Vorschrift nur auf zwei oder mehrere innere Organsysteme beziehe. Beim Kläger bestünden außer am linken Bein nur noch Schäden im Bereich der Organsysteme Gehör und Kopf, welche nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-4-

§ 3 Abs 2 DV 1970 nicht zu den inneren Organsystemen zählten.
Damit komme eine Erhöhung der nach § 2 DV 1970 ermittelten
Punktezahl nicht in Frage.

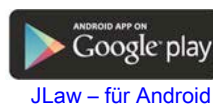
Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner vom LSG zugelassenen
Revision. Er rügt die fehlerhafte Anwendung des § 31 Abs 5 BVG
iVm § 3 Abs 1 Satz 1 Nr 4 DV 1970. Er trägt vor, für die Gewäh-
rung von 20 zusätzlichen Punkten reiche es aus, wenn zwei Organ-
systeme, nicht zwei innere Organsysteme geschädigt seien. Zu Un-
recht habe das LSG die Schädigungsfolgen im Organbereich "Gehör"
und "Kopf" nicht zu den in § 3 Abs 2 der Verordnung zu § 31 Abs 5
BVG genannten Organsystemen gerechnet. Insgesamt seien 135 Punkte
in Ansatz zu bringen, so daß der Anspruch auf Schwerstbeschädig-
tenzulage nach der Stufe I begründet sei.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
des LSG Baden-Württemberg vom 29. August 1985
und des Urteils des SG Ulm vom 4. August 1983,
sowie in Abänderung des Bescheides vom 11. Mai
in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom
30. November 1982 den Beklagten zu verurteilen,
dem Kläger ab 1. Mai 1982 nach einer
G e s a m t punktzahl von 135 Punkten
- zusätzliche Anerkennung von 20 Punkten gemäß
§ 3 Abs 1 Satz 1 Nr 4 DVO zu § 31 Abs 5 BVG -
Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe 1
- § 5 Abs 1 Satz 1 DVO - zu gewähren;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

2. den Beklagten zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Klägers in sämtlichen Rechtszügen (Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren) zu verpflichten.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet.

Streitig ist allein nur noch ein Anspruch auf Schwerstbeschädigtenzulage, also nicht mehr die bereits vom LSG abgelehnte Anerkennung zusätzlicher Schädigungsfolgen.

Nach § 31 Abs 5 BVG (hier idF des 1. Anpassungsgesetz-KOV vom 26. Januar 1970, BGBl I S 121) erhalten erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in VI Stufen gewährt wird. Durch § 31 Abs 5



Satz 2 BVG ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen. Auf dieser Ermächtigung beruht die DV 1970. Nach deren § 1 erhalten Schwerstbeschädigtenzulage erwerbsunfähige Beschädigte, die allein aufgrund der Beurteilung nach § 30 Abs 1 BVG erwerbsunfähig sind, wenn die anerkannten Schädigungsfolgen nach den nachstehenden Vorschriften mit wenigstens 130 Punkten zu bewerten sind oder wenn sie Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III haben. Im vorliegenden Fall ist unter den Beteiligten bezüglich der Schwerstbeschädigtenzulage die Einzelbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für die einzelnen Schädigungsfolgen und die nach § 2 DV 1970 hieraus resultierende Punktezahl von insgesamt 120 ebenfalls außer Streit. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG sind also nicht angegriffen; sie binden den Senat (§ 163 SGG). Der Kläger ist jedoch der Auffassung, daß die so richtig ermittelte Punktezahl nach § 3 Abs 1 Nr 4 DV 1970 zu erhöhen sei. Nach dieser Bestimmung sind die nach § 2 aaO ermittelten Punkte um 20 Punkte zu erhöhen, "wenn Schädigungsfolgen an zwei oder mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen". Diese Voraussetzungen liegen entgegen der Annahme des Klägers in Übereinstimmung mit dem LSG nicht vor.

Dem LSG ist zunächst in der Ermittlung des Wortsinns der hier auszulegenden Vorschrift uneingeschränkt beizupflichten. Die Mengenbestimmung "zwei oder mehrere" läßt sich allein auf die Nominalphrase "innere Organsysteme" beziehen. Hätte der Verord-



-7-

nungsgeber die vom Kläger angenommene Regelung treffen wollen, hätte er unschwer eine unmißverständliche Regelung getroffen, etwa in der Weise wie sie das LSG auf Blatt 18 Abs 1 seines Urteils formuliert hat.

Entscheidender aber als die Ermittlung des Wortsinns ist, daß die vom Kläger vorgenommene Auslegung eine Regelung unterstellen müßte, die keinen rechten Sinn ergäbe. Das LSG hat zutreffend darauf hingewiesen, es sei nicht einsehbar, warum Schädigungsfolgen an mehr als zwei "nichtinneren" Organsystemen nicht zu einer Erhöhung der Punktezahl nach § 3 Abs 1 Satz 1 Nr 4 DV 1970 führen sollte, wohl aber Schädigungsfolgen bereits an nur zwei solchen Organen. Es überzeugt auch, wenn das LSG darauf hinweist, daß die Auffassung des Klägers Folgen zeitigte, die nicht hinnehmbar erschienen. Dem Senat erschiene es in Übereinstimmung mit dem LSG zB kaum erträglich, wenn bei Betroffensein der nichtinneren Organsysteme Gehirnbereich I und II die Punkteerhöhung vorzunehmen wäre, bei Hinzutreten eines weiteren nichtinneren Organsystems aber abgelehnt werden müßte.

Mit dem LSG ist § 3 Abs 1 Nr 4 DV 1970 daher dahin auszulegen, daß die Vorschrift die Erhöhung um 20 Punkte nur unter der Voraussetzung gestattet, daß zwei innere Organsysteme oder mehr von Schädigungsfolgen betroffen sind.

Beim Kläger bestehen Schädigungsfolgen am linken Bein und im Bereich der Organsysteme Gehör und Kopf. Da nach § 3 Abs 2 aaO die beiden letzteren Systeme nicht zu den inneren Organsystemen des



-8-

Abs 1 Nr 4 gehören, scheidet zu Lasten des Klägers eine Erhöhung der gemäß § 2 DV 1970 ermittelten Punktezahl aus.

Das LSG hat hiernach zutreffend entschieden, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenentscheidung aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes zurückzuweisen war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)